

**1. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages  
in der Gemeinde Wangerland  
(Kurbeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) in Verbindung mit den §§ 1,2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

In der Satzung, auch in der Überschrift, werden die Wörter „Kurbeitrag“ durch „Gästebeitrag“, Kurbeitrags durch „Gästebeitrags“, „Kurbeitrages“ durch „Gästebeitrages“, „Kurbeiträge“ durch „Gästebeiträge“, „Kurbeiträgen“ durch „Gästebeiträgen“, „Kurkarte“ durch „Gästekarte“ und „Fremdenverkehrs“ durch „Tourismus“ ersetzt.

**§ 2**

In § 1 Absatz 5 der Satzung wird folgendes angefügt:

k) Camping

**§ 3**

Der § 1 Absatz 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

(6) Der Gesamtaufwand für die Tourismuseinrichtungen und Veranstaltungen nach Absatz 3 Satz 1 soll, nachdem ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender und von der Gemeinde zu tragender Anteil am Tourismusaufwand abgesetzt wurde, wie folgt gedeckt werden:

- zu 31 % durch Gästebeiträge
- zu 1 % durch Tourismusbeiträge
- zu 57 % durch Gebühren und sonstige Entgelte
- zu 5 % durch Nutzungsvorteil der Einwohner
- zu 6 % durch Nutzungsvorteil beitragsbefreiter Ortsfremder (z. B. Tagesgäste, Kinder)

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hohenkirchen, den 11.12.2018

Mühlena, Bürgermeister